



## Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	24.01.2023
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Anwesende:	<b>Vorsitzender:</b> Bgm. Helmut Ladner <b>Gemeinderäte:</b> Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Markus Pfeifer, Christian Deiser, Egon Jäger, Thomas Jäger, Patrick Huber, Christian Juen, Jürgen Zangerl, Bernhard Pircher, Karl Heinz Zangerl BEd, Bgm.-Stllv. Thomas Spiss
Entschuldigte:	
Nicht Entschuldigte:	-
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	23:54 Uhr

## Tagesordnung

- 1)   Angelegenheiten Raumordnung
  - a)   Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 6296/3 (neu 6296/5) – Siegele Markus - Staudenmühl
- 2)   Grundangelegenheiten
  - a)   Antrag Hauser Alexander - Innerlangesthei – Bewilligung Erhöhung Straßenstützmauer unterhalb Wirtschaftsgebäude Bp. 1052
  - b)   Beratung abweichende Bauausführung Projekt Ölhafen Jürgen - Höfen
- 3)   Beschluss Anpassung Verordnung Parkdeck Diasbach – Halte- und Parkverbot, Kurzparkzone
- 4)   Beschluss Änderung Friedhofsordnung – Festlegung Grabkreuze
- 5)   Beschluss Ankauf Notstromaggregat für das Dorfzentrum
- 6)   Beschluss Vergabe Aufträge Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1
- 7)   Angelegenheit Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See: Beschluss Genehmigung Rechnungen
  - a)   Beratung und Beschluss Festlegungen zur Einräumung von Dienstbarkeiten bei Grundbeanspruchung für Kleinkraftwerke (privat)
- 8)   Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 9)   Personalangelegenheiten und interne Angelegenheiten (nicht öffentlich – eigene Niederschrift)

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

## 1) **Angelegenheiten Raumordnung**

### a) **Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 6296/3 (neu 6296/5) – Siegele Markus - Staudenmühl**

Herr Siegele Markus, Staudenmühl, beabsichtigt auf der neu gebildeten Gp. 6296/5 im Weiler Staudenmühl ein landwirtschaftliches Garagen- und Lagergebäude zu errichten, wozu für die baubehördliche Bewilligung eine entsprechende Widmung erforderlich ist. Die Gemeinde hat deshalb das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

#### Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2022, mit der Planungsnummer 609-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 6296/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück 6296/3 KG 84006 Kappl rund 177 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Garagen- und Lagergebäude. Innerhalb der gelben Wildbachgefahrenzone ist die Fundamentplatte im Untergeschoß so anzuheben, dass im Vorplatzbereich auf einer Länge von rund 5 m ein Gefälle von 4% nach taleinwärts entsteht. Die Garageneinfahrt ins Obergeschoß hat zur dort verlaufenden Gemeindestraße hin einen Höhenunterschied von zumindest 0,2 m aufzuweisen.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

## 2) **Grundangelegenheiten**

### a) **Antrag Hauser Alexander - Innerlangesthei – Bewilligung Erhöhung Straßenstützmauer unterhalb Wirtschaftsgebäude Bp. 1052**

Herr Hauser Alexander, Innerlangesthei, hat bei der Gemeinde um die Erhöhung der bestehenden Straßenstützmauer zur Errichtung eines Auslaufs für seine Tiere (Kühe und Schafe) im Bereich der Bp. 1052 (Wirtschaftsgebäude) angesucht. Die Mauer würde dadurch um ca. 2,0 m erhöht. Im Bereich der bestehenden Nische, welche mittels Betondecke überdeckt werden soll, liegt eine lichte Höhe von ca. 4,65 m vor. Herr Hauser wäre im Gegenzug bereit, Grund aus den Grundstücken Gp. 5908/1 und Gp. 5909 für eine allfällige Straßenverbreiterung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

*Dem Antrag von Herrn Hauser Alexander zur Erhöhung der Straßenstützmauer wird stattgegeben. Sollte die bestehende Mauer den statischen Erfordernissen zur Erhöhung nicht entsprechen, ist diese abzutragen und die Mauer von Grund auf neu zu errichten. Der Gemeinde ist ein entsprechender Nachweis über die Standsicherheit von einer befugten Fachfirma nach der Bauausführung vorzulegen. Mit Herrn Hauser ist eine Vereinbarung bezüglich Grundabtretung aus den Grundstücken Gp. 5908/1 und Gp. 5909 für eine allfällige Straßenverbreiterung abzuschließen. Weiters sollte auch mit dem Eigentümer der Grundstücke Gp. 5861/1 und Gp. 5908/2, Hauser Alfons, über eine mögliche Grundabtretung gesprochen werden. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**b) Beratung abweichende Bauausführung Projekt Ölhafen Jürgen - Höfen**

Herrn Ölhafen Jürgen, Höfen, wurde die Bewilligung zum teilweisen Abbruch (Dachgeschoss) des Wohnhauses, zum Zu – und Umbau des bestehenden Wohnhauses und zur Anbringung einer Wärmedämmung auf Bp. 1835 erteilt. Um die baurechtliche Bewilligung zu realisieren, wurde ein entsprechender Bebauungsplan erlassen. Im Zuge der Ausführung des Bauvorhabens wurde allerdings nicht nur das Dachgeschoss, sondern auch das Erdgeschoss (Straßenniveau) und der Großteil des Untergeschosses abgetragen, was nicht der vorliegenden Baubewilligung entspricht. Der Bauherr und Planer geben an, dass aufgrund der statischen Festigkeiten der Erhalt beider Geschosse (EG + UG), wie ursprünglich vorgesehen, nicht möglich war. Es mussten daher diese Geschosse abgetragen werden. Bauherr Ölhafen und Planer Spiss, welche bei der Sitzung anwesend sind, erklären dass es keinesfalls in ihrer Absicht lag, die Bauausführungen abweichend zur Baubewilligung zu realisieren. Aufgrund der mangelnden Standfestigkeit des Altbestandes wurden die durchgeführten Änderungen jedoch notwendig. Diese erforderlichen Änderungen und damit von der Baubewilligung abweichenden Ausführungen wurden der Baubehörde nicht gemeldet. Unter Umständen hätte der Gemeinderat bei Vorliegen eines Abbruchs und Neubaus dieser Geschosse andere Festlegungen gegenüber der Verkehrsfläche im Bebauungsplan vorgeschrieben. Das Versäumnis der rechtmäßigen Meldung an die Baubehörde wird als Fehler seitens des Bauherrn und Planers eingestanden. Auf Anfrage von Gemeinderäten hinsichtlich der Mindestabstände teilt Bgm. Ladner mit, dass bei Altbeständen bislang vom Gemeinderat auch abweichend dazu Festlegungen vorgenommen wurden. Seitens des Gemeinderates ist man der Meinung, dass die Vorgangsweise seitens des Bauherrn und Planers nicht korrekt war, weshalb entsprechende Sanktionen zu setzen sind. Ähnlich gelagerte Fälle soll es so künftig nicht mehr geben.

Das Planungsbüro Spiss & Partner bringt dem Gemeinderat einen Vorschlag vor, wonach die gesamte straßen- seitige Wand im Erdgeschoss abgetragen und in der Flucht des Obergeschosses neu aufgemauert wird. Dadurch kann die fertige Wand im EG inklusive Dämmung auf eigenem Grund ausgeführt werden. Weiters würde die Wand im EG an der Nordostecke zusätzlich abgeschrägt werden. Damit kann an dieser Engstelle gegenüber dem Bestand eine Verbreiterung der Fahrbahn erreicht werden.

Beschluss:

*Dem Vorschlag des Bauherrn und dessen Planungsbüro Spiss & Partner wird stattgegeben, allerdings ist zusätzlich die Abschrägung an der Nordostecke über beide Geschosse (EG und OG) auszuführen. Die erforderliche Wärmedämmung darf nicht auf Fremdgrund (öffentliches Gut) errichtet werden. Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme gefasst.*

### 3) **Beschluss Anpassung Verordnung Parkdeck Diasbach – Halte- und Parkverbot, Kurzparkzone**

Im Bereich Parkdeck Diasbach wurde 2018 die Verordnung bezüglich eines Halte- und Parkverbots und einer Kurzparkzone erlassen. Laut dieser Verordnung würden die Verbote bzw. Gebote das ganze Jahr über gelten, ebenso würde es keine Ausnahmen für Tagesnutzer (Personal, etc.) während des Winters bezüglich der Kurzparkzone geben, wie dies im Bereich „Rosshimmel“ der Fall ist. Die Verordnung soll diesbezüglich nun an die bestehende Verordnung, welche die Parkangelegenheiten im „Rosshimmel“ regelt, angeglichen werden. Seitens der Interessensvertretungen (Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer) wurden dazu Stellungnahmen eingeholt.

#### Beschluss:

#### **VERORDNUNG**

*Gemäß § 43 (1) lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94d StVO 1960, BGBl. 159/1960 i. d. g. F., verordnet die Gemeinde Kappl auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.01.2023 wie folgt:*

#### **§ 1**

*Halte- und Parkverbotszone nach § 24 Abs. 1 StVO im Bereich Parkdeck Diasbach gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan **im Zeitraum vom 20.12. bis 20.04 eines jeden Jahres** täglich in der Zeit von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr.*

#### **§ 2**

*Kurzparkzone nach § 25 Abs. 1 StVO im Bereich Parkdeck Diasbach gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan **im Zeitraum vom 20.12. bis 20.04 eines jeden Jahres** täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Parkdauer von 3 Stunden.*

*Ausgenommen sind in Kappl-Dorf beschäftigte Personen (Arbeiter, Angestellte). Diese haben zum Zwecke der leichteren Kontrolle eine Berechtigungskarte, die von der Gemeinde Kappl ausgestellt wird, leicht sichtbar angebracht mitzuführen.*

#### **§ 3**

*Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch:*

*Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a) Zif. 13b i.V.m. Zif. 11a „Halte- und Parkverbotszone“ sowie Zif. 13d „Kurzparkzone“ mit den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960 „in der Zeit von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ (Halte- und Parkverbotszone), „von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr“, „Parkdauer von 3 Stunden“ (Kurzparkzone) und **„ausgenommen Berechtigte“**, jeweils mit rückseitiger Aufhebung, jeweils an den beiden Standorten im einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan.*

#### **§ 4**

*Die Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.11.2018 außer Kraft.*

*Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

#### 4) **Beschluss Änderung Friedhofsordnung – Festlegung Grabkreuze**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022 wurde die Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl geändert. In der Beratung wurde dabei auch über die Ausmaße der Grabkreuze gesprochen allerdings im Beschluss zur Verordnung dann nicht berücksichtigt, weshalb die Verordnung nun abermals angepasst wird.

##### Beschluss:

##### **Verordnungsänderung:**

*Aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 62/2022, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.01.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl einstimmig beschlossen:*

##### **Artikel I**

*§ 14 Abs. 1 lit. b) hat zu lauten:*

<i>b) Grabkreuze (mit Sockel)</i>	<i>Höhe</i>	<i>170 bis 200 cm (Reihengräber und Urnengräber)</i>
	<i>Breite</i>	<i>90 cm (Reihengräber und Urnengräber)</i>

##### **Artikel II**

*Diese Verordnungsänderung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.*

*Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister*

*Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

#### 5) **Beschluss Ankauf Notstromaggregat für das Dorfzentrum**

Am 29.11.2022 wurden die Bürgermeister per Videokonferenz seitens der Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement (Elmar Rizzoli) des Landes Tirol, im Beisein des Bezirkshauptmannes Dr. Markus Maaß, über erforderliche Maßnahmen im Falle eines Blackout informiert. Es wurde mitgeteilt, dass die ungeteilte Verantwortung beim Bürgermeister als Gemeindecinsatzeleiter liegt. Zu den erforderlichen Maßnahmen zählt unter anderem eine funktionierende Einsatzleitung und die dazugehörige Notstromversorgung, da im Blackoutfall die Einsatzzentrale 24 Stunden zu besetzen ist. Seitens des Landes Tirol werden 50 % der erforderlichen Anschaffungskosten für die Blackout-Vorsorge, wie etwa ein Notstromaggregat, gefördert.

Seitens der Gemeinde wurden Angebote für ein 25 KW Dieselaggregat eingeholt, welches zur Versorgung der Einsatzzentrale im Dorfzentrum benötigt wird. Es sind dazu Angebote der Firmen ELMAG, RA-Technik und Elektro Müller eingelangt. Die Firma ELMAG hat allerdings ein 42 KW Aggregat angeboten, die Firmen RA-Technik und Elektro Müller ein 27 KW Aggregat. Ein 27 KW Aggregat ist laut Absprache mit dem Elektroinstallateur und der Feuerwehr zur Versorgung der benötigten Räumlichkeiten im Dorfzentrum ausreichend.

Seitens des Vizebürgermeisters Spiss Thomas wird dazu angemerkt, dass die Aggregate unbedingt „schieflasttauglich bei Drehstrom“ und mit einer automatischen Spannungsregulierung auf 230V (AVR) ausgestattet sein müssen. Als weitere Anschaffung wird ein Dieseltrrolley zur Betankung des Aggregats notwendig sein. Dafür liegt

ein Angebot seitens der „BBG“ vor. Der Dieseltrolley sollte mit dem Ankauf des Aggregates mit angeschafft werden.

Beschluss:

*Mit einem Fachmann ist abzuklären, ob das angebotene Aggregat der Firma RA-Technik zu jenen der Firma Elektro Müller gleichwertig ist und ob bei den Aggregaten die entsprechenden Ausstattungen (Schieflasttauglichkeit bei Drehstrom, automatische Spannungsregulierung AVR) vorliegen. Der Ankauf des benötigten Aggregates wird beschlossen und es soll der Kauf von jener Firma erfolgen, welche das entsprechende Aggregat liefern kann und demgemäß als Bestbieter zu qualifizieren ist. Die Kosten von ca. € 24.600 brutto und der Kauf eines Dieseltrolleys über die Bundesbeschaffung GmbH zum Preis von € 810,-- brutto werden einstimmig beschlossen.*

**6) Beschluss Vergabe Aufträge Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022 wurde der Ausbau des LWL-Netzes für die noch verbleibenden Weiler beschlossen, weshalb Angebote für Detail- und Ausführungsplanung, Projektkoordination und Förderangelegenheiten sowie Planung der Trassierung, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht und Baukoordination eingeholt wurden. Dazu wurden Angebote von den Firmen LWL Competence Center GmbH, STW Spleisstechnik West GmbH, Fionis GmbH, AEP Planung und Beratung GmbH und Geotechnik Tauchmann GmbH abgegeben. Die Angebote wurden vorab in der Verwaltung geprüft auf Vollständigkeit und Gleichwertigkeit geprüft, die Bestbieter ermittelt und es werden zur Beauftragung die Firmen LWL Competence Center GmbH und AEP Planung und Beratung GmbH vorgeschlagen.

Beschluss:

*Die Vergabe der Detail- und Ausführungsplanung, Projektkoordination und Förderangelegenheiten erfolgt an den Bestbieter Firma LWL Competence Center GmbH, Landeck, zum Preis von € 64.117,00 netto. Die Vergabe der Planung Trassierung, Ausschreibung, örtlichen Bauaufsicht und Baukoordination erfolgt an den Bestbieter Firma AEP Planung und Beratung GmbH, Schwaz, zum Preis von € 80.049,85. Beides wird einstimmig beschlossen. Im Auftragschreiben ist eine Preisbindung der Leistungen für die erforderliche Baudauer zu fixieren.*

**7) Angelegenheit Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See: Beschluss Genehmigung Rechnungen**

**a) Beratung und Beschluss Festlegungen zur Einräumung von Dienstbarkeiten bei Grundbeanspruchung für Kleinkraftwerke (privat)**

Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wasserkraftwerken sind die Zustimmungen der Grundeigentümer bei entsprechender Grundinanspruchnahme für Leitungen usw. der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Demnächst sollen für bestehende private Kraftwerke (Ladner Roland, Jehle Nikolaus) die wasserrechtlichen Bewilligungen verlängert werden. Die Substanzverwalter der Gemeinde Kappl und See haben deshalb einen Vorschlag ausgearbeitet, wie künftig mit solchen Zustimmungen umgegangen werden soll und welcher Beitrag dazu seitens des Kraftwerksbetreibers zu leisten ist.

Laut Vorschlag der Substanzverwalter soll künftig mit den Kraftwerksbetreibern ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden, wonach für die Inanspruchnahme von Agrargemeindegrund ein Entgelt in Höhe von 3 % des Erlöses der jährlichen Stromproduktion zu entrichten und ein allfälliger Eigenverbrauch ebenfalls mit dem jeweils jährlich durchschnittlich erzielten Einspeisetarif zu vergüten ist, unabhängig vom Ausmaß des in Anspruch

genommenen Grundstücks der Agrargemeinschaft. Der Vorschlag basiert auf z. T. bereits aus der Vergangenheit getroffenen Vereinbarungen und sieht aktuell folgende Modelle vor: Großkraftwerke mit Anteilen im öffentlichen Interesse (Bsp. Mitbeteiligungen Bergbahnen, Gemeinde), private Großkraftwerke und private Kleinkraftwerke.

Einige Gemeinderäte sind der Meinung, dass das Ausmaß (Länge der Leitungen im Agrargemeindegrund) der Inanspruchnahme dabei berücksichtigt werden muss bzw. auch ein Entgelt für Wasserfassungen für Kleinkraftwerke, welche im Agrargemeindegrund stehen, entrichtet werden muss. Ebenso wird darüber beraten, ob eine geringfügige Inanspruchnahme unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Gemeinderat Deiser Christian bringt den Vorschlag ein, dass für Wasserfassungen bei Kleinkraftwerken, welche im Agrargemeindegrund liegen, jährlich 1 % des Gesamterlöses des jeweiligen Jahres als Entschädigungszahlung und für Leitungsanlagen im Agrargemeindegrund 3 % des jährlichen Gesamterlöses vom prozentuellen Anteil der Gesamtlänge der verlegten Rohrleitungen als Entschädigung verlangt werden soll. Nach längerer Beratung entscheidet man sich über die Vorschläge des Substanzverwalters Pircher Bernhard und des Gemeinderates Deiser Christian abzustimmen.

#### Beschluss:

*Für die Inanspruchnahme von Grundflächen der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft) zum Betrieb von Kleinwasserkraftwerken (Verlegung der erforderlichen Leitungen) ist mit den jeweiligen Kraftwerksbetreibern ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Derartige Dienstbarkeitsverträge haben künftig folgende Regelung bezüglich Erlösbeteiligung der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See zu beinhalten:*

*Soll die Infrastruktur zur Wasserfassung auf einem Grundstück der Agrargemeinschaft errichtet werden, so muss jährlich 1 % des Gesamterlöses (netto) des jeweiligen Jahres (Umsatzzahlen müssen bekanntgegeben werden) an die Grundstückseigentümerin als Entschädigungszahlung entrichtet werden.*

*Sollen in weiterer Folge zusätzlich Leitungsanlagen in einem oder mehreren Grundstücken der Agrargemeinschaft errichtet werden, so ist die Gesamtanzahl der Laufmeter der Rohrleitungen zu ermitteln, die auf Grund und Boden der Agrargemeinschaft verlegt werden sollen. Diese Gesamtanzahl wird dann ins Verhältnis zur Gesamtanzahl der insgesamt verlegten Laufmeter an Rohrleitungen gesetzt. Ausgehend vom prozentuellen Ausmaß der Leitungsanlagen (Leistungsanteil), die in Grundstücken der Agrargemeinschaft verlegt wurden, ist wiederum eine Erlösbeteiligung im Ausmaß von jährlich 3 % vorzusehen. Die Regelung betreffend die Rohrleitungen trifft immer zu, auch dann, wenn die Wasserfassung nicht auf einem Grundstück der Agrargemeinschaft errichtet werden soll. Die Betreiber der Kleinkraftwerke werden zur jährlichen Bekanntgabe der Umsatzzahlen, jeweils für das Vorjahr, an die Agrargemeinschaft verpflichtet, wobei ein allfälliger Eigenverbrauch ebenfalls mit dem jeweils jährlich durchschnittlich erzielten Einspeisetarif zu vergüten ist. Die Bekanntgabe der Zahlen hat innerhalb des ersten Quartals des Folgejahrs zu erfolgen. Die jeweilige Erlösbeteiligung ist dann nach Rechnungslegung durch die Agrargemeinschaft an diese zu bezahlen.*

*Ausgenommen von der beschlossenen Regelung sind Kabel zur geringfügigen Grundinanspruchnahme betreffend Energieeinspeisung, zum Beispiel Wegkreuzungen. Hier werden individuell Kosten/Haftungen abgeklärt (Schadloshaltung GGAG Waldgemeinde Kappl See). Die Regelung betrifft sämtliche Grundinanspruchnahme, welche die Energiegewinnung trifft.*



*Beispiel:*

*A möchte ein Kleinkraftwerk errichten. Die Wasserfassung soll auf Grund und Boden der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kappl-See gebaut werden. Des Weiteren sind insgesamt 100 m an Rohrleitungen zu verlegen. Hiervon werden 50 m auf Grundstücken der Agrargemeinschaft verlegt sein.*

*Die Erlösbeteiligung wird sich, aufbauend auf obigem Beispiel, folgendermaßen errechnen: Für die Wasserfassung sind jährlich 1 % des Gesamtumsatzes des Kleinkraftwerkes an die Agrargemeinschaft zu bezahlen. Für die Errechnung der Erlösbeteiligung für die verlegten Rohrleitungen sind 50 % des jeweiligen Gesamtumsatzes des Jahres als Basis anzusetzen (da 50 m der gesamt 100 m in Grund der Agrargemeinschaft). Hiervon sind dann jährlich 3 % an die Agrargemeinschaft zu entrichten. Angenommen der Umsatz im Jahr 20XX beträgt 20.000,00 Euro netto, so wären 200,00 Euro netto (1 % von 20.000,00 Euro) für die Wasserfassung und 300,00 Euro netto (3 % von 10.000,00 Euro) für die Rohrleitungen an die Agrargemeinschaft abzuführen.*

*Der Beschluss wird mit 9 Ja-Stimmen und 6 Gegenstimmen gefasst.*

## **8) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **Bgm. Helmut Ladner:**

- Die Firma RS-Vertrieb e.U., Nederle, hat den Antrag auf Pachtung weiterer Räume (restlichen Räume im Erdgeschoss und Turnsaal im Kellergeschoss) in der alten Volksschule in Holdernach gestellt. Die Räume im Erdgeschoss sollen als Büroräume bzw. Arbeitsflächen, jene im Kellergeschoss als Ausstellungsfläche genutzt werden. Nach Beratung im GR unter Anwesenheit des Antragstellers Hr. Rudigier Siegmund, wird beschlossen, die Räumlichkeiten in der Volksschule Holdernach ab Februar 2023 für ein Jahr, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, zu verpachten. Die Kündigungsfrist beträgt für den Pächter als auch für die Verpächterin 6 Monate. Der monatliche Pachtpreis beträgt für Räume im Erdgeschoss € 5,00 brutto/m<sup>2</sup>, für den Turnsaal im Kellergeschoss € 3,00 brutto/m<sup>2</sup>, indexgesichert, exklusive Betriebskosten.
- Sailer Kurt, Egger Weg, hat ein unangemeldetes KFZ auf Gemeindegrund im Bereich Eggerweg (Zugang Anlagen Wassergenossenschaft Kappl Dorf) abgestellt, weshalb er aufgefordert wurde, dieses zu entfernen, was allerdings bis dato nicht geschehen ist. Der bei der Sitzung anwesende Herr Kurt Sailer wird deshalb gefragt, bis wann er geplant habe sein altes Auto aus dem Grund der Gemeinde zu entfernen. Er gibt an, das Fahrzeug bis zum Frühjahr 2023 zu entfernen.

### **GR Norbert Spiss:**

- Die Gemeindeverwaltung soll sich die APP „gem2go“ (Informationskanal) wie dies auch schon von GR Zangerl Karl-Heinz angeregt wurde, anschaffen;

### **GR Karl-Heinz Zangerl:**

- Der Gemeinderat erkundigt sich, wie es sein kann, dass ein Bauplatz (ehemals Schmid Egon) im Weiler Schaller um einen höheren Betrag von einem Makler zum Verkauf angeboten wird, als ursprünglich festgelegt. Dies ist zu überprüfen.

**GR<sup>in</sup> Renate Platz:**

- Zebrastreifen im Bereich Überquerung der Landesstraße bei der Fußgängerbrücke / Haltestelle zu den Bergbahnen wäre erforderlich. Dazu wurde von Seiten der Bergbahnen mit der Landesstraßenverwaltung schon mehrfach Absprache gemacht. Für die künftige Entwicklung muss laut Vorgabe der Landesstraße eine Überführung errichtet werden.

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 02.02.2023

Abgenommen am: